

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Raddorf, Ortmannsdorf, Müssen St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermüssen, Ruffsnappel und Lischheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 115.

Samstagsausgaben
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 22. Mai

Verbreitetste Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 80 Pfg., durch die Post bezogen 2 Mark 25 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Bf. 35, in der Straße 5 b, alle kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 15, für auswärtsige Inserenten mit 20 Pf. berechnet. Reklamazeile 45 Pf. Zum amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pfg. Inseraten-Aufnahme bis vormittags 10 Uhr, Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Telegramm-Adresse: Tagesblatt.

Lebensmittelverkauf in Lichtenstein

gegen braune und gelbe Lebensmittelkarte

Dienstag, den 22. Mai 1917

nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoß der Bürgerschule.

Backpulver, 1 Päckchen	0,10 Mk.
Stärke 1 Päckchen	0,15 Mk.
Stärke-Erbsen 1 Päckchen	0,25 Mk.
Waschpulver „Baranus“ 1 Päckchen	0,25 Mk.
Bonbonwürfel, 10 Stück	0,40 Mk.
Trockenmilch, 1 Pfund	3,00 Mk.
Rühcheese 1 Pfund	1,50 Mk.
Cel-Sardinen und in Tomaten, Dose	1,30 Mk.
Sardinen Dose	9,00 Mk.
Kard. Fischlätze 2 Pfd.-Dose	2,60 Mk.
Krabben, Dose	3,25 Mk.
Steinpilze getr. Pfund	10,00 Mk.
Suppenwürfel, ein Pfund	0,64 Mk.

Suppenwürfel Nr. 501—1000 unter Abtrennung des Abschnittes 35 der gelben und 36 der braunen Lebensmittelkarte.

Geld abgezählt mitbringen!

Lichtenstein, am 21. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Fleischabgabe.

Der unterzeichnete Stadtrat beabsichtigt, genaue Aufsicht zu führen, wieviel Fleisch die einzelnen Verbraucher in der Stadt bei den Fleischern in Wirklichkeit beziehen. Dabei handelt es sich um dasjenige Fleisch, welches auf Grund der Reichsfleischkarte Sonnabends abgegeben wird.

Es ist unzulässig:

1. daß die Verbraucher Reichsfleischmarken über eine höhere Fleischmenge den Fleischern geben, als sie in Wirklichkeit Fleisch kaufen,
2. daß sie die Fleischmarken an die Fleischher gleich auf mehrere Wochen im Voraus verabfolgen.

Die Käufer müssen genau Obacht geben, daß der erforderliche Abschnitt von der Fleischkarte erst beim Kaufe erfolgt.

Die Fleischher haben natürlich ein großes Interesse daran, dem Stadtrate den Nachweis zu führen, daß sie die gesamte ihnen zugewiesene Menge berechneterweise verkauft haben, während die Stadtbehörde zu überwachen hat, daß der Fleischher nicht mehr Fleisch zugewiesen erhält, als in Wirklichkeit von den Verbrauchern gewünscht wird.

Bekanntlich bereitet die Anführung von Vieh für Schlachtzwecke zuweilen große Schwierigkeiten, und es ist daher vom Stadtrate genau Obacht zu geben, daß nicht mehr Fleisch von einzelnen Verbrauchern gekauft wird, als diese auf Grund ihrer Reichsfleischkarte beanspruchen dürfen. Bei der Überwachung des Verkaufs durch die Fleischher ist aber der Stadtrate auf die Hilfe der Verbraucher angewiesen. Wird letztere nicht geleistet, so kann keine Gewähr dafür gegeben werden, daß später immer diejenigen Fleischmengen für die Stadtbewohner vorhanden sind, welche von letzteren erwartet werden.

Lichtenstein, den 19. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Gewerbeschule und Web- und Wirtsschule zu Lichtenstein.

Auf Anlaß des Gedurstages Sr. Majestät des Königs soll Donnerstag, den 24. Mai abends 7 Uhr im Prüfungssaal der König Friedrich August-Schule

ein Festaktus

stattfinden. Hierzu sind die Herren Mitglieder des Gewerbe- und Web- und Wirtsschulvereins sowie Freunde beider Schulen ergebenst eingeladen. Die Herren Meister und Arbeitgeber sind gebeten, ihre Beihilfe zu dieser Feier zu bewilligen.

Dr. Sittig, stellvertretender Leiter.

Verkauf von gesalzenem Seefisch,

Dienstag, den 22. Mai, vormittags 8 bis 10 Uhr.

1 Pfund 1,60 Mk.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Verkauf von roten Rüben und Auslandszwiebeln,

Dienstag, den 22. Mai 1917, vormittags 10 bis 12 Uhr.

Rote Rüben 1 Pfund 45 Pf. Zwiebeln 1 Pfund 55 Pf.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Fleischverkauf in Callenberg,

Mittwoch, den 23. Mai 1917.

a) bei Fleischmeister Schubert:

Nr. 291—330 vorm.	7—8 Uhr,	Nr. 331—370 vorm.	8—9 Uhr,
Nr. 371—410 vorm.	9—10 Uhr,	Nr. 411—450 vorm.	10—11 Uhr,
Nr. 1—40 vorm.	11—12 Uhr,	Nr. 41—90 nachm.	1—2 Uhr,
Nr. 91—130 nachm.	2—3 Uhr,	Nr. 131—170 nachm.	3—4 Uhr,
Nr. 171—210 nachm.	4—5 Uhr,	Nr. 211—250 nachm.	5—6 Uhr,

Nr. 251—290 nachm. 6—7 Uhr.

b) bei Fleischmeister Härtig,

Nr. 801—840 vorm.	7—8 Uhr,	Nr. 841—Schluß vorm.	8—9 Uhr,
Nr. 451—490 vorm.	9—10 Uhr,	Nr. 491—525 vorm.	10—11 Uhr,
Nr. 526—560 vorm.	11—12 Uhr,	Nr. 561—600 nachm.	1—2 Uhr,
Nr. 601—640 nachm.	2—3 Uhr,	Nr. 641—680 nachm.	3—4 Uhr,
Nr. 681—720 nachm.	4—5 Uhr,	Nr. 721—760 nachm.	5—6 Uhr,

Nr. 761—800 nachm. 6—7 Uhr.

Callenberg, den 21. Mai 1917.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Kartoffelverkauf in Callenberg,

Mittwoch, den 23. Mai.

Auf den Kopf 5 Pfund, für Schwerarbeiter 7 1/2 Pfund. Preis für 5 Pfund 33 Pfg. — Preis für 7 1/2 Pfund: 50 Pfg. — Bezahlung: Gemeindefaal. Der Kartoffelverkauf bis jetzt und trotzdem die Kartoffeln aus dem Inappen Vorräten der Gemeinde fordert, beträgt keine Witwenrente! Verkauf erfolgt in der Reihenfolge der neuen Kartoffelbezugsarten:

Nr. 1—250 vorm. 7—8 Uhr, Nr. 251—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601 bis 800 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 801—1100 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1101—1400 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 1401—1750 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 1751—2000 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 2001—Schluß nachm. 4—5 Uhr.

Callenberg am 21. Mai 1917.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Verkauf von Sauerkraut,

Dienstag, den 22. Mai 1917,

Auf den Kopf 1/2 Pfund gegen Lebensmittelkarte G 4. 1 Pfund 20 Pf.

Verkaufsstellen:

Handelsmann Carl Bojer, Handelsmann Paul Bramser,

Frau verw. Gutmann.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Verkauf

von Aufstrichmitteln in Callenberg.

Mittwoch, den 23. Mai 1917.

Auf den Kopf 1/2 Pfund von der einen oder anderen Sorte.

Kriegsmehl 1/2 Pfund 15 Pfg.

Zuckerrhonig 1/2 Pfund 15 Pfg.

Bezahlung: Lebensmittelkarte C 8.

Verkaufsstellen:

Handelsmann E. Keller, Handelsmann S. Richter,

O. Staudt,

Fräulein Schneider.

Callenberg, am 21. Mai 1917.

Der Ortsnährungsanschuß für Callenberg.

Nachstehend wird die Besonntmachung des Reichskanzlers über Zollfreiheit für Erdbeeren und Kirschen vom 10. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 405) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Kirschen. Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrates zur wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Erdbeeren der Nummer 47 des Zolltarifs und Kirschen der Nummer 115 des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Roeder.